

---

## Deutscher Industrie- und Handelskammertag

---

### DIHK-Stellungnahme zur Verordnung zur Festlegung der Luftverkehrssteuersätze im Jahr 2015

#### I. Grundsätzliche Bewertung der Luftverkehrssteuer

Der Deutsche Industrie- und Handelskammertag hat mehrfach Stellungnahmen zur Luftverkehrssteuer abgegeben. Der DIHK hatte seinerzeit grundsätzliches Verständnis für die Notwendigkeit des Sparpaketes geäußert, zugleich aber Nachbesserungen bei der Luftverkehrssteuer als Teil dieses Paktes gefordert, weil Verzerrungen im Markt befürchtet wurden. Diese haben sich bewahrheitet und den Luftverkehrsstandort Deutschland geschwächt. Es sollte daher geprüft werden, ob die Luftverkehrssteuer nicht am Ende zu negativen Ergebnissen führt.

Folgende, bereits mehrfach gegenüber dem BMF vorgetragene Kritikpunkte gelten auch weiterhin:

Eine einseitige Belastung der Abflüge von deutschen Flughäfen führt zu Verkehrsverlagerungen. Dies gilt insbesondere für grenznahe Flughäfen, bei denen ein Wechsel zu ausländischen Flughäfen ohne großen Mehraufwand möglich ist. Konsequenzen ergeben sich darüber hinaus im gesamten Passagerebereich, auch auf den großen Drehkreuzflughäfen. Hier drohen Verlagerungen auf Drehkreuze ins Ausland, insbesondere in die Türkei und die Golfregion. In der Folge können dadurch Langstreckendestinationen entfallen.

Die Luftverkehrssteuer trifft kleinere Flughäfen mit hohem Low-Cost-Carrier-Anteil besonders hart. Steht die Existenz eines Flughafens zur Disposition, hat dies auch Konsequenzen für die Standortqualität der betroffenen Region. Werden Flüge ins benachbarte Ausland verlagert, werden auch die Emissionen nicht reduziert.

Betroffen von der Steuer sind nicht nur Flughäfen und Fluggesellschaften, sie trifft auch die an Flughäfen tätigen Unternehmen, die Tourismuswirtschaft und Unternehmen, die im Geschäftsreiseverkehr auf gute Flugverbindungen angewiesen sind. Über den Multiplikatoreffekt verstärken sich die negativen Folgen sogar noch. Betroffen sind auch Kommunen durch Einnahmerückgänge, u.a. bei der Gewerbesteuer. Im Saldo können diese negativen Effekte höher ausfallen als die Einnahmen aus der Luftverkehrssteuer. Die Niederlande und Dänemark haben aus diesem Grund die Luftverkehrssteuer wieder abgeschafft.

## **II. Bewertung der geplanten unveränderten Beibehaltung der Steuersätze**

Mit der Festschreibung der geltenden Steuersätze für das Jahr 2015 werden die Wettbewerbsnachteile erneut für ein Jahr festgeschrieben. Das BMF folgt damit den Vorgaben des Luftverkehrsteuergesetzes, das die Höhe der Steuersätze an die Entwicklung des gleichfalls kritisch zu sehenden Emissionshandels im Luftverkehr koppelt. Der DIHK hält daher eine Überarbeitung des Luftverkehrsteuergesetzes für erforderlich. Die Steuer darf nicht nur unter dem Gesichtspunkt der damit erzielbaren Einnahmen gesehen werden. Auch mögliche Ausweichreaktionen und die damit verbundenen Rückgänge bei der Wertschöpfung und den Einnahmen aus anderen Steuern müssen geprüft und in die Betrachtung einbezogen werden.

Ansprechpartner: Dr. Patrick Thiele, Tel.: 030 20308-2110, E-Mail: [thiele.patrick@dihk.de](mailto:thiele.patrick@dihk.de)